

Merkblatt

Verfahrensweise bei der Überprüfung und Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 18 BBodSchG

1 Allgemeines

Dieses Merkblatt erläutert das Verfahren zur Zulassung von Sachverständigen nach § 18 BBodSchG durch das Landesamt für Umweltschutz (§ 6 SBodSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 VSU Boden und Altlasten).

1.1 Bekanntgabe

Die Bekanntgabe der Zulassung oder Bestätigung erfolgt im Amtsblatt des Saarlandes. Das Landesamt für Umweltschutz führt zudem Listen der im Saarland zugelassenen und bestätigten Sachverständigen. In diese Listen sind die Namen und Geschäftsadressen der Sachverständigen sowie die Sachgebiete nach § 6 VSU Boden und Altlasten, für die die Zulassung oder Bestätigung erteilt wurde, aufzunehmen. Erlischt die Zulassung als Sachverständige(r) oder wird diese ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen, wird die Eintragung insoweit gestrichen. Auf Anfrage sind die Listen jedermann zur Verfügung zu stellen.

1.2 Schutz personenbezogener Daten

Der Schutz personenbezogener Daten richtet sich nach dem Saarländischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Saarländisches Datenschutzgesetz - SDSG). Die vom Landesamt für Umweltschutz erfassten Daten der Sachverständigen sind personenbezogene Daten und unterliegen demnach den Bestimmungen des SDSG. Die Daten sind zweckgebunden für die Zulassung; für andere Zwecke dürfen sie nur nach Maßgabe des SDSG verarbeitet oder genutzt werden.

Die Dauer der Speicherung der Daten ist auf das zur Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken (§ 13 Abs. 4 SDSG).

Referenzgutachten (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 VSU Boden und Altlasten) dürfen nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der jeweiligen Auftraggeber zur Weitergabe an das Landesamt für Umweltschutz gefordert werden; ist eine Einverständniserklärung des jeweiligen Auftraggebers nicht zu erreichen, kann ein anonymisiertes Gutachten vorgelegt werden.

2 Antragstellung, Formalprüfung

2.1 Antragstellung

Die Zulassung von Sachverständigen erfolgt auf Antrag. Die Zulassungsvoraussetzungen hat der Antragsteller nachzuweisen.

Der Antrag ist einschließlich der Nachweise und erforderlichen Unterlagen beim Landesamt für Umweltschutz einzureichen.

2.2 Formalprüfung

Das Landesamt für Umweltschutz prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und bestätigt den Antragseingang schriftlich oder per E-Mail. Es fordert die Nachreichung evtl. fehlender Unterlagen binnen angemessener Frist. Fehlen nach Fristsetzung noch Unterlagen oder steht nach dem Inhalt der Unterlagen fest, dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen, lehnt es den Antrag ab. Bei der Fristsetzung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

3 Entscheidung und Bestand der Zulassung

3.1 Bescheid

Die Zulassung, deren Ablehnung sowie Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Landesamtes für Umweltschutz gegenüber dem Antragsteller/der Antragstellerin. Der Bescheid ist zu begründen (§ 39 Abs. 1 SVwVfG) und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Zulassung, Erlöschen, Rücknahme und Widerruf werden auch nach Nr. 1.1 bekannt gegeben.

3.2 Rücknahme und Widerruf

Vor der Rücknahme oder dem Widerruf ist der Beteiligte zu hören (Art.28 SVwVfG).

Die Zulassung darf nur mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen oder widerrufen werden.

Die Entscheidung erfolgt gemäß Nr. 3.1 und ist nach Nr. 1.1 bekannt zu geben.

4 Zulassung von Sachverständigen

4.1 Antragstellung

Für die Antragstellung ist das als Anlage beigefügte Formular zu verwenden. Dem Antrag sind die in § 8 Abs. 2 VSU Boden und Altlasten bzw. Punkt 3.9 des Antragsformulars aufgeführten Unterlagen beizufügen. In dem Antrag ist anzugeben, für welche Sachgebiete die Zulassung beantragt wird.

Zur Überprüfung der Sachkunde des Antragstellers beruft das Landesamt für Umweltschutz für jeden Einzelfall ein sachgebietsspezifisch zusammengesetztes Fachgremium.

4.2.1 Bestimmung eines Pools für das Fachgremium

Das Landesamt für Umweltschutz richtet einen Pool von Personen für das Fachgremium ein. Für jedes in § 6 VSU Boden und Altlasten genannte Sachgebiet sollen mindestens drei Fachleute berufen werden.

4.2.2 Zusammensetzung des Fachgremiums im Einzelfall, ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit.

In das Fachgremium darf im Einzelfall nicht berufen werden,

- wer selbst Beteiligte ist,
- wer Angehörige eines Beteiligten ist,
- wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
- wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
- wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist,

Ausgeschlossen ist auch, wer durch die Tätigkeit im Fachgremium oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren rechtlichen oder wirtschaftlichen Vorteil erlangen kann. Liegen Zweifel vor, ob das Mitglied des Fachgremiums sein Amt unparteiisch ausübt, ist es für das jeweilige Zulassungsverfahren auszuschließen (§ 21 SVwVfG).

Das Landesamt für Umweltschutz entscheidet über den Ausschluss, bestimmt eine Ersatzperson aus dem Pool und teilt dies dem Antragsteller mit.

4.2.4 Prüfung, Bewertung, Abstimmung

Das Fachgremium prüft die Referenzgutachten aus dem beantragten Sachgebiet und führt ein einstündiges Fachgespräch. Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder des Fachgremiums und den Antragsteller/die Antragstellerin mindestens zwei Wochen vor dem Fachgespräch unter Angabe der Mitglieder des Fachgremiums ein. Dies entfällt, wenn sich bereits aus der Vorprüfung der Referenzgutachten ergibt, dass der Antragsteller/die Antragstellerin nicht die erforderliche Sachkunde besitzt. Das Votum über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt mehrheitlich; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Das Fachgesprächsergebnis ist zu protokollieren.

Der/die Vorsitzende kann ggf. mit dem Antragsteller/der Antragstellerin eine Vor-Ort-Überprüfung der gerätetechnischen Ausstattung vereinbaren.

Bei der Bewertung der Sachkunde des Antragstellers/der Antragstellerin sind neben den Referenzgutachten und dem Fachgespräch auch eine öffentliche Bestellung als Sachverständige(r) für Altlasten nach § 36 GewO zu berücksichtigen.

Eine Zulassung als Sachverständige(r) nach § 18 BBodSchG in einem anderen Bundesland wird auf Antrag bestätigt und bekannt gegeben, wenn die Vergleichbarkeit der Anforderungen vom Landesamt für Umweltschutz (§ 2 Abs. 2 Satz 1 VSU Boden und Altlasten) festgestellt wurde.

4.2.5 Entscheidung

Über die Zulassung entscheidet das Landesamt für Umweltschutz auf der Grundlage des Votums des Fachgremiums. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung, ein Ermessen besteht nicht.

Es können nur natürliche Personen zugelassen werden, die für diese Tätigkeit verfügbar sind und dabei keinen fachlichen und/oder organisatorischen Weisungen ihres Dienstherrn bzw. Arbeitgebers unterliegen. Sie müssen eine entsprechende Freistellungsbescheinigung ihres Arbeitgebers vorlegen (Anlage 13) und sich schriftlich verpflichten, keine Sachverständigentätigkeit in solchen Fällen zu leisten, in denen ihr Arbeitgeber mittelbar oder unmittelbar betroffen ist.

4.4 Erlöschen der Zulassung, Verlängerung

Die Zulassung erlischt in den Fällen des § 9 Abs. 1 VSU Boden und Altlasten. Der/die Sachverständige ist in den Fällen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VSU Boden und Altlasten schriftlich vom Erlöschen der Zulassung zu unterrichten. Die Bekanntgabe des Erlöschens erfolgt gemäß Nr. 1.1

Die Zulassung kann auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 5 VSU Boden und Altlasten um fünf Jahre verlängert werden. Weitere Verlängerungen sind möglich, bis der Antragsteller das 68. Lebensjahr vollendet hat.

Der Verlängerungsantrag ist mindestens 6 Monate vor Ablauf der Zulassung zu stellen. Das Versäumen der Frist führt nicht zur Ablehnung, jedoch kann der Antragsteller/die Antragstellerin zwischen Ablauf der Zulassung und ihrer Verlängerung nicht als zugelassene(r) Sachverständige(r) tätig werden. Die Verlängerung wird in diesem Fall rückwirkend zum Datum des Erlöschens der alten Zulassung ausgesprochen.

Über den Verlängerungsantrag soll rechtzeitig vor Ablauf der bestehenden Zulassung entschieden werden, um eine kontinuierliche Zulassung zu gewährleisten.

Bei dieser Ermessensprüfung sind insbesondere die Qualität und Anzahl der erstellten Gutachten vom Landesamt für Umweltschutz zu berücksichtigen. Dem Antrag ist zu entsprechen (gebundene Entscheidung), wenn die Voraussetzungen für die Zulassung vorliegen. Das Fachgremium muss nicht mehr beteiligt werden.

5 Kostenerhebung

Für die Zulassung als Sachverständige(r) sind Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren zu erheben. Vorauszahlungen können erhoben werden.